

Deutscher Bundestag

- Stenografischer Dienst -

Ich rufe zunächst die Frage 1 des Abgeordneten Hans-Joachim

Hacker auf:

Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung des Bundesverbandes der Deutschen Binnenschifffahrt e. V., den ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Flusskreuzfahrten zumindest so lange aufrechtzuerhalten, bis die Regierungskommission zur Reform der Mehrwertsteuer ihre Arbeit zum Abschluss gebracht hat?

Hartmut Koschyk, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen:
Herzlichen Dank, Herr Präsident. - Herr Kollege Hacker, Sie wissen, dass der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Flusskreuzfahrten am 31. Januar dieses Jahres geendet hat. Jetzt hat die Bundesregierung eine Kommission eingesetzt, die sich mit den unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen befassen soll. Auch dieser Sachverhalt wird in der Kommission behandelt. Allein aufgrund der Einsetzung der Kommission an eine Verlängerung dieser Sonderregelung zu denken, würde einer ergebnisoffenen Behandlung dieses Themas in der Kommission zuwiderlaufen. Deshalb bleibt die Bundesregierung dabei, dass sie zunächst das Kommissionsergebnis abwarten und dann gegebenenfalls Auswirkungen auf das geltende Recht prüfen wird.

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Zusatzfrage? - Bitte schön.

Hans-Joachim Hacker (SPD):

Vielen Dank, Herr Staatssekretär. Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für die Personenbeförderung im Bereich der Wasserstraßen existiert seit 1984, und die Unternehmen haben sich darauf eingestellt. Die Bemühungen, eine Kommission zu etablieren und die Mehrwertsteuerproblematik in Gänze zu beleuchten, sind bisher zweimal gescheitert. Die Kommission hat die Arbeit im Grunde genommen noch nicht richtig aufgenommen.

Ich stelle vor diesem Hintergrund, aber auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Grünbuch der Europäischen Kommission zur Zukunft der Mehrwertsteuer Absenkungen für die Personenbeförderung ausdrücklich zulässt, die Frage, ob Sie, wenn die Kommission nicht in Gang kommt, insbesondere für die Personenbeförderung im Bereich der Wasserstraßen eine Verlängerung der derzeitigen Regelung ins Auge fassen.

Hartmut Koschyk, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen:

Herr Kollege, das lässt sich heute noch nicht absehen. Zunächst einmal wird sich die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission unter anderem auch mit der von Ihnen aufgeworfenen Frage befassen. Im Lichte dessen, was die Kommission grundsätzlich, aber vielleicht auch in Bezug auf diesen konkreten Fall vorschlägt, wird man vonseiten der Bundesregierung prüfen, wie man mögliche Empfehlungen der Kommission diesen Sachverhalt betreffend umsetzt.

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Weitere Zusatzfrage?

Hans-Joachim Hacker (SPD):

Eine Zusatzfrage noch, Herr Staatssekretär. Ihre Antwort stellt mich nicht richtig zufrieden, weil ich nicht sicher bin, ob die Kommission ihre Arbeit tatsächlich aufnehmen wird. Die Koalition und auch die Bundesregierung hatten in Verbindung mit der umstrittenen Absenkung der Mehrwertsteuer für den Hotelleriebereich argumentiert, dass man sich hier an vergleichbaren Situationen in den Nachbarländern orientiert. Was die ermäßigten Mehrwertsteuersätze bei der Personenbeförderung betrifft, gibt es gerade in den Nachbarländern sehr starke Differenzierungen. Im Falle einer Anhebung des Mehrwertsteuersatzes auf 19 Prozent würden die Sätze in den anderen Ländern deutlich niedriger als in Deutschland liegen. Würden Sie eine adäquate Regelung für die Personenbeförderung im Bereich der Wasserstraßen in Deutschland für gerechtfertigt halten, insbesondere unter dem Aspekt, dass Sie für den Hotelleriebereich eine Sonderregelung getroffen haben?

Hartmut Koschyk, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen:

Herr Kollege, ich bleibe dabei: Dieser Sachverhalt wird in der von der Regierung eingesetzten Kommission behandelt, und ich möchte dem Beratungsergebnis in keiner Weise vorgreifen.

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Die Frage 2 des Kollegen Swen Schulz und die Fragen 3 und 4 des Kollegen Jürgen Koppelin werden schriftlich beantwortet.

Wir kommen zur Frage 5 der Kollegin Ingrid Arndt-Brauer:

Warum hat das Bundeskabinett,
obwohl die Schweizer Regierung
bereits im Februar 2011 einräumen

musste, dass die von ihr seit 2009 vereinbarten Doppelbesteuerungsabkommen dem OECD-Standard für einen effektiven Informationsaustausch in Steuersachen nicht vollständig entsprechen, noch am 4. Mai 2011 den Entwurf eines Vertragsgesetzes zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz beschlossen?

Hartmut Koschyk, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen:
Herzlichen Dank, Herr Präsident. - Frau Kollegin Arndt-Brauer, das am 27. Oktober 2010 unterzeichnete Revisionsprotokoll zum deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen enthält Formulierungen, die die Schweiz bis zum Abschluss dieses mit Deutschland getroffenen Abkommens nur in einem vergleichbaren Abkommen mit den USA, aber nicht in anderen vergleichbaren Abkommen verwandt hat. Die im Bericht des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes gegenüber der Schweiz kritisierten einschränkenden Formulierungen sind in anderen Abkommen, die die Schweiz eingegangen ist, in der Tat enthalten. Sie sind aber nicht in der Revisionsklausel zum Doppelbesteuerungsabkommen enthalten, die wir mit der Schweiz im Oktober des vergangenen Jahres unterzeichnet und mit Vertragsgesetz vom 4. Mai dem Parlament zugeleitet haben.

Ich will das an konkreten Formulierungen deutlich machen. So sind nur hinreichende Angaben zur Identifizierung des betroffenen Steuerpflichtigen erforderlich, die typischerweise lediglich den Namen und - soweit bekannt - die Anschrift enthalten sollen. Dies bedeutet, dass insbesondere im Fall von sogenannten Nummernkonten, auf die auch ohne Angabe des Namens des Inhabers zugegriffen werden kann, die Angabe

einer Kontonummer ausreicht. Dieser Sachverhalt, über den wir mit der Schweiz verhandelt haben, entspricht der Aussage in Textziffer 58 des OECD-Kommentars zu Musterabkommen für Steuerinformationsabkommen.

Ich will noch einmal deutlich machen: Die von dem OECD-Gremium geäußerte Kritik trifft auf Vereinbarungen zu, die die Schweiz mit anderen Ländern geschlossen hat. Diese Kritik trifft aber auf das Revisionsprotokoll, das Deutschland und die Schweiz unterzeichnet haben, nicht zu. Wir haben uns bei unseren Verhandlungen mit der Schweiz an den Formulierungen orientiert, die die Schweiz zuvor den USA bei einem vergleichbaren Abkommen zugestanden hat.

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Bitte schön, Ihre Nachfrage.

Ingrid Arndt-Brauer (SPD):

Vielen Dank, Herr Staatssekretär. - Wenn Länder mit anderen Ländern jeweils unterschiedliche Abkommen abschließen, sollte man das Parlament darüber informieren. Welche Konsequenzen für die Zukunft ziehen Sie aus der Tatsache, dass die Festlegung bestimmter Sachverhalte zwar für uns, aber nicht für andere Länder ausreichend ist?

Hartmut Koschyk, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen:

Die Konsequenzen muss die Schweiz ziehen, und sie werden auch von ihr gezogen. Die Kritik der OECD an Abkommen zum Informationsaustausch, die die Schweiz mit anderen Ländern getroffen hat und die sich bezüglich der Formulierungen von denen unterscheiden, die mit uns und den USA

vereinbart worden sind, hat die Schweiz aufgegriffen. So hat der Schweizer Bundesrat mit Beschluss vom 13. Februar 2011 hinsichtlich der übrigen Abkommen eine entsprechende Änderung der Auslegung zugesichert und auch gegenüber dem Schweizer Parlament Anfang April auf die Sonderstellung der mit den USA und Deutschland vereinbarten Regelungen verwiesen.

Wir gehen also davon aus, dass die Schweiz aufgrund der Kritik der OECD an Abkommen mit anderen Ländern, die den OECD-Standard nicht erfüllen, diese Abkommen OECD-konform auslegen wird.

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Weitere Zusatzfrage?

Ingrid Arndt-Brauer (SPD):

Nein.

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Dann rufe ich die Frage 6 der Kollegin Arndt-Brauer auf:

Welche Auswirkungen werden die Feststellungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes zur Umsetzung des OECD-Standards für einen effektiven Informationsaustausch in Steuersachen in der Schweiz auf die laufenden Verhandlungen der Bundesregierung mit der Schweizer Regierung über eine Erweiterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Steuerbereich haben?

Hartmut Koschyk, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen:

Frau Kollegin, ich muss mich wiederholen: Die Feststellungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes zur Umsetzung des OECD-Standards für Transparenz und für einen effektiven Informationsaustausch in Steuersachen durch die Schweiz werden zu den noch nicht abgeschlossenen Auslegungsarbeiten der OECD zum Inhalt und zu Grenzen des OECD-Standards beitragen.

Sie fragen danach, ob die Beanstandungen der OECD im Hinblick auf Schweizer Informationsaustauschabkommen Auswirkungen auf die laufenden Verhandlungen zwischen Deutschland und der Schweiz haben, die zum Ziel haben, zu einer dauerhaften Lösung des Problems von bisher un versteuerten Kapitalanlagen deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz zu kommen.

Ich beantworte Ihre Frage wie folgt: Die laufenden Verhandlungen sind von diesem Sachverhalt unberührt. Der Grund dafür liegt darin, dass die zu den Verhandlungsgegenständen gehörende Erweiterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Steuerbereich der Flankierung der besonderen Verfahren dienen soll, die im Rahmen des von uns verfolgten Lösungsansatzes vorgesehen sind. Dies bedeutet konkret, dass

gegebenenfalls von den Standardregelungen zur Umsetzung des OECD-Standards abweichende Regelungen erforderlich sein können. Das heißt, wir behalten uns in den laufenden Verhandlungen mit der Schweiz durchaus vor, auch noch über den OECD-Standard hinauszugehen.

Ich bitte um Verständnis, dass wir zu dem Stand der laufenden Verhandlungen mit der Schweiz, bei denen Vertraulichkeit vereinbart worden ist, im Moment öffentlich nichts sagen können.

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Haben Sie eine Zusatzfrage?

Ingrid Arndt-Brauer (SPD):

Ja, ich habe eine Zusatzfrage.

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Bitte.

Ingrid Arndt-Brauer (SPD):

Wie würden die Regierungen von Deutschland und der Schweiz reagieren, wenn beispielsweise, wie von der SPD-Bundestagsfraktion angekündigt, eine Anhörung stattfinden würde, bei der Rechtswissenschaftler zu dem Ergebnis kommen, dass die geplante Amnestie für Steuerstraftäter hinsichtlich ihrer Schwarzgeldanlagen in der Schweiz nicht mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist?

Hartmut Koschyk, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen:
Frau Kollegin, gehen Sie davon aus, dass die Bundesregierung bei den Verhandlungen nur zu solchen Verhandlungsergebnissen kommen wird, die mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind.

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Die Fragen 7 und 8 der Kollegin Nicolette Kressl werden schriftlich beantwortet. Ich rufe die Frage 9 des Kollegen Scheelen auf:

Seit wann ist der Bundesregierung bekannt, dass das Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland vom 27. Oktober 2010 nicht dem OECD-Standard für einen effektiven Informationsaustausch in Steuersachen entspricht, und welche Konsequenzen hat die Bundesregierung daraus gezogen?

Bitte.

Hartmut Koschyk, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen:
Herr Kollege Scheelen, es handelt sich um den gleichen Sachverhalt wie bei den Fragen der Kollegin Arndt-Brauer. Ich möchte mit Erlaubnis des Präsidenten und Ihrer Zustimmung die Fragen 9 und 10 im Zusammenhang beantworten.

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Dann rufe ich nun zusätzlich Frage 10 auf:

In welcher Hinsicht bleibt das Änderungsprotokoll zum

Doppelbesteuerungsabkommen
zwischen der Schweiz und
Deutschland vom 27. Oktober 2010
hinter dem OECD-Standard für
einen effektiven
Informationsaustausch in
Steuersachen zurück?

Hartmut Koschyk, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen:

Ich darf es wiederholen: Das am 27. Oktober unterzeichnete Revisionsprotokoll zum deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen setzt den OECD-Standard für Transparenz und einen effektiven Informationsaustausch in Steuersachen hinreichend um. Es weicht von den übrigen schweizerischen Abkommen zur Umsetzung des OECD-Standards wesentlich ab: Außer den Abkommen mit den USA, Deutschland, Japan und Spanien enthalten die neuen Schweizer Abkommen das zwingende Erfordernis der Angabe des Namens des betroffenen Steuerpflichtigen und des Inhabers der verlangten Information.

Dieser Sachverhalt, der sich in anderen Abkommen, aber nicht in dem Abkommen mit uns findet, wurde vom Global Forum als zu restriktiv beanstandet. Der sogenannte *Peer Review Report* des Forums zur Schweiz bestätigt demgegenüber unter Textziffer 249 ausdrücklich die OECD-Konformität der von den USA und Deutschland verwendeten besonderen Formulierung hinsichtlich der Voraussetzung der Identifizierung des besonderen Steuerpflichtigen. Herr Kollege, ich will noch einmal deutlich machen, dass der *Peer Review Report* unser mit der Schweiz getroffenes Abkommen ausdrücklich als OECD-konform darstellt.